

**Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Siebensee zum Erhalt von
landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen;
Antrag von StRin Elke März-Granda, Nr. 1025 vom 18.10.2019**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	29.01.2021 (18.12.2020 vertagt) (27.11.2020 vertagt) (12.11.2020 vertagt)	Stadt Landshut, den	21.12.2020
Sitzungsnummer:	11	Ersteller:	Doll, Johannes

Vormerkung:

Aktuell existieren keine Bestrebungen bzw. Aktivitäten die Wohnbauflächen, welche der rechtsgültige Flächennutzungsplan im Bereich Siebensee südlich der Staatsstraße 2045 ausweist, einer Bebauung zuzuführen. Bevor hier weitere Überlegungen angestrebt werden, ist es aus Sicht der Verwaltung auch zwingend erforderlich, dass die notwendigen Infrastrukturen insbesondere im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zur Verfügung stehen bzw. konzeptionell betrachtet sind. In einem darauf folgenden Schritt wäre eine Rahmenplanung zu erstellen, die auch die Verknüpfungen des neuen Stadtquartiers mit dem bestehenden Siedlungsbereich der Münchnerau und Gewerbegebiet Münchnerau sowie die damit in Verbindung stehenden Grünstrukturen betrachtet.

Ein im Vorgriff geänderter Flächennutzungsplan, der einzelne, heute von einem landwirtschaftlichen Biobetrieb genutzte Flächen aus den Wohnbauflächen herauslöst, würde zum einen eine nicht erforderliche Einschränkung für zukünftige Rahmenplanungen mit sich bringen, zum anderen der Intention des Flächennutzungsplans, der nicht parzellenscharf Flächen darstellt, entgegenstehen.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher eine Modifizierung des Flächennutzungsplans erst sinnvoll, wenn konkretere Überlegungen für die künftige Entwicklung des Stadtteils Siebensee vorliegen.

Auf Wunsch der Antragstellerin werden in der Sitzung die städtischen und ökologisch bewirtschafteten Flächen im Bezug zum Flächennutzungsplan dargestellt.

Stellungnahme des Amtes für Umwelt-, Klima- und Naturschutz vom 14.01.2021:
Das Antragsbegehren entspricht dem naturschutzrechtlichen Ziel in Art. 1a Satz 2 BayNatSchG, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) zu bewirtschaften. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes sollte dennoch erst nach Erstellung einer Rahmenplanung für die weitere städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet in Erwägung gezogen werden. Dies erscheint vor allem gerechtfertigt, weil derzeit keine konkreten Bestrebungen zu einer den landwirtschaftlichen Betrieb verdrängenden Bebauung erkennbar sind.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich Siebensee wird erst auf Basis einer abgestimmten Rahmenplanung für den Bereich Siebensee vorgenommen.

Anlage:

Anlage 1 – Antrag

Anlage 2 – Auszug aus dem FNP